

# RS Vwgh 1987/7/1 86/03/0246

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1987

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §24 Abs1 lita;

StVO 1960 §52 lita Z13b;

## Rechtssatz

Die Übertretung des § 24 Abs 1 lit a StVO setzt nicht voraus, dass der Kraftfahrzeuglenker an den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13 b StVO vorbeigefahren ist. Maßgebend ist vielmehr, ob der Kraftfahrzeuglenker auf Grund der aufgestellten Straßenverkehrszeichen bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte, dass er sich in einem durch die Straßenverkehrszeichen kundgemachten Verbotsbereich befindet, wobei es genügt, dass nur eines dieser Straßenverkehrszeichen, sei es mit dem Zusatz "Anfang" oder mit dem Zusatz "Ende", von ihm wahrgenommen wird (Hinweis E 22.10.1982, 82/02/0102 und E 10.12.1982, 82/02/0189).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030246.X01

## Im RIS seit

06.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)